



Merkblatt – Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger:innen (§ 4a FreizügG)

Beschreibung

Die Daueraufenthaltskarte wird Familienangehörigen von Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen nach einem Aufenthalt (in der Regel) von 5 Jahren ausgestellt.

Das Freizügigkeitsrecht muss während dieser Zeit nach Art. 7 Abs. 1 RL 2004/38/EG ausgeübt worden sein.

Nach Terminvereinbarung ist Ihre persönliche Vorsprache für die Beantragung eines Aufenthaltstitels erforderlich. Gerne können Sie mit uns ein Beratungsgespräch vereinbaren, so dass wir Sie individuell beraten können.

Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsgesetzes sowie der angrenzenden Rechtsgebiete dient diese Beschreibung unserer Dienstleistung lediglich zu Ihrer Information und ist aufgrund möglicher Gesetzesänderungen nicht rechtsverbindlich.

Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels
- Reisepass, Ausweis, Ausweisersatz, elektronischer Aufenthaltstitel
- Nachweis über einen fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet
- Nachweis über das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen während des fünfjährigen Aufenthaltes
Arbeitnehmer:innen: z.B. Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Bescheinigungen vom Arbeitgeber
Selbständige: Steuerbescheide, Gewerbeanmeldung
- Nicht-Erwerbstätige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel sowie Krankenversicherungsschutz
- gemeinsame Vorsprache mit dem Ehegatten
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Gebühr: 0,00 - 37,00 Euro
- Abhängig vom Aufenthaltszweck können weitere oder andere Nachweise erforderlich sein

Rechtsgrundlagen

[Freizügigkeitsgesetz § 4a](#)

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den vorgelegten Unterlagen.